

**Stadt Bitterfeld-Wolfen
Rechnungsprüfungsamt**



Bericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2020

der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen	4
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
C. Ermittlung und Anwendung von Wesentlichkeitsgrenzen	6
D. Grundlagen der Haushaltswirtschaft und Ausführung des Haushaltsplanes	9
1. Haushaltssatzung, Haushaltsplan	9
2. Ausführung des Haushaltsplanes	9
E. Grundsätzliche Feststellungen	10
1. vorjähriger Jahresabschluss	10
2. Buchführung	10
3. Internes Kontrollsystem	11
F. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020	15
1. Inventur	15
2. Vermögensrechnung	16
3. Ergebnisrechnung	18
4. Finanzrechnung	19
5. Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen	19
6. Fazit	19
G. Bestätigungsvermerk	20
Anlage	

Abkürzungsverzeichnis

AZV	Abwasserzweckverband
AfA	Absetzung für Abnutzung
AO	Abgabenordnung
BBRL	Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt
DA	Dienstanweisung
EB	Eröffnungsbilanz
EWB	Einzelwertberichtigung
FM	Fördermittel
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsatz/Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GS	Grundstück
HGB	Handelsgesetzbuch
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IKS	Internes Kontrollsystem
InventRL	Inventurrichtlinie
JA	Jahresabschluss
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LRH	Landesrechnungshof
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o.g.	oben genannt
OT	Ortsteil
PWB	Pauschalwertberichtigung
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
RdErl.	Runderlass
RND	Restnutzungsdauer
RP	Rechnungsprüfung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SB	Sachbereich
SBL	Sachbereichsleiter
SK	Sachkonto
TEUR	Tausend Euro
UStG	Umsatzsteuergesetz
USK	Untersachkonto
u. E.	unseres Erachtens
usw.	und so weiter
z.B./Bsp.	zum Beispiel

A. Prüfungsauftrag und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet¹. Diesem obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses 2020².

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen³. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen⁴.

Folgende Rechtsgrundlagen des Landes Sachsen-Anhalt und ergänzende Dienstvorschriften der Stadt Bitterfeld-Wolfen waren in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Gesetz über ein NKHR für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006
- Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen (RdErl. des MI vom 12.12.2016)
- Kommunalrechtsreformgesetz (vom 15.05.2014) mit dem
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018)
- Kommunalhaushaltsverordnung vom 16.12.2015
- Gemeindekassenverordnung Doppik (vom 30.03.2006)
- Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt (Stand 01.01.2017)
- Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (vom 09.04.2006)
- Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (vom 09.04.2006)
- Diverse Runderlasse des MI LSA in der jeweils aktuellen Fassung
- Haushaltssatzung vom 28.02.2020
- DA Nr. 05 - Regelung von Haushaltsangelegenheiten
- DA Nr. 13 - Inventurrichtlinie
- DA Nr. 16 - für die Stadtkasse der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen
- DA Nr. 22 - zur Regelung des Anordnungswesens der Stadt Bitterfeld-Wolfen
- DA Nr. 29 - Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Jahresabschluss 2020 und seine Anlagen wurden dementsprechend aufgestellt. Der Oberbürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses am 16.03.2023 festgestellt. Die Übergabe des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss an uns erfolgte am 21.04.2023.

¹ nach § 138 Abs. 1 KVG LSA

² gemäß § 140 Abs. 1 KVG LSA

³ gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA

⁴ nach § 118 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen sowie die Anlagen zum Jahresabschluss 2020.

Der Jahresabschluss besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einem Anhang⁵. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern⁶, der als Anlage beizufügen ist. Als weitere Anlagen sind die Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten, die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen beizufügen⁷.

Der Inhalt der Prüfung des Jahresabschlusses bestimmt sich nach § 141 KVG LSA. Gegenstand unserer Prüfung waren in Umsetzung dieser Aufgabenstellung die Buchführung, der nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Den Rechenschaftsbericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermittelt.

Nachdem wir die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 auf Grund des angewandten Optimierungsverfahrens zur Aufholung der Rückstände abweichend von § 120 KVG LSA begleitend durchführten, kehrten wir ab dem Jahresabschluss 2018 wieder zur gesetzlich geregelten Reihenfolge⁸ des Verfahrens zurück.

Die Übergabe der Unterlagen zum Jahresabschluss 2020 an uns erfolgte am 21.04.2023. Unsere Prüfungshandlungen beendeten wir zunächst am 31.08.2023 und legten den sodann erstellten Entwurf unserer Prüfungsdokumentation am 20.09.2023 dem Amt für Haushalt und Finanzen zur abschließenden Auswertung vor. Nach entsprechender Rückmeldung von dort am 23.10.2023 konnten wir unsere Prüfung am 06.11.2023 abschließen.

Die Prüfung erfolgte weitestgehend stichprobenartig unter Zugrundelegung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Beachtung von Wesentlichkeitsaspekten. Sie wurde so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften erkannt werden konnten, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Lage der Stadt wesentlich auswirken.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes trägt der Oberbürgermeister der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Unsere Aufgabe besteht darin, nach pflichtgemäß durchgeführter Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und alle dazugehörigen Unterlagen sowie die zugrunde liegende Buchführung abzugeben.

⁵ gemäß § 118 Abs. 2 KVG LSA

⁶ nach § 118 Abs. 3 KVG LSA

⁷ gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA

⁸ Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. (§ 120 Abs.1 S. 2 KVG LSA)

Dazu fassen wir das Ergebnis unserer Prüfung in einem Prüfungsbericht⁹ zusammen, der einen Bestätigungsvermerk zu enthalten hat. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermittelt.

Der vorliegende Prüfungsbericht stellt das zusammengefasste Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Bitterfeld-Wolfen dar. Er besteht aus dem Bericht und einer Anlage. Diese Anlage dient der Erläuterung aller Posten der Vermögens- und Ergebnisrechnung sowie der sonstigen Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses.

Darüber hinaus stellen wir unsere Prüfungsergebnisse an jeweiliger Stelle dar. Aufgeführt und erläutert werden ausschließlich Feststellungen, die zu Prüfungsdifferenzen oberhalb der Nichtaufgriffsgrenze¹⁰ führten. Sie sind besonders gekennzeichnet und nummeriert. Alle weiteren Anmerkungen, deren Auswirkungen diese Wertgrenze nicht erreichten, wurden dem Amt für Haushalt und Finanzen mit Übergabe der Prüfungsdokumentation zur Kenntnis und zukünftigen Beachtung mitgeteilt.

Die aufgetretenen Prüfungsdifferenzen und ihre Auswirkungen auf die Hauptpositionen der Vermögens- und Ergebnisrechnung sind in tabellarischer Form den Seiten 63 bis 65 der Anlage zu diesem Bericht zu entnehmen. In Abhängigkeit von festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen wird Auskunft darüber gegeben, ob diese überschritten wurden.

Das Verfahren zur Ermittlung und Anwendung von Wesentlichkeitsgrenzen wird nachfolgend erläutert.

C. Ermittlung und Anwendung von Wesentlichkeitsgrenzen

Nach einschlägigen Vorschriften ist der von uns nach den geltenden Regelungen¹¹ abzugebende Bestätigungsvermerk einzuschränken, sofern die Prüfung zu **wesentlichen** Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung führt und/oder abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können.

Unbestimmte Rechtsbegriffe bedürfen einer eindeutigen Definition. Ansonsten sind die daraus abzuleitenden Verfahren oder Konsequenzen weder anwendbar noch nachvollziehbar.

Wir haben aus diesem Grund für die Jahresabschlussprüfung 2020 Wesentlichkeitsgrenzen ermittelt, die wir zur Beurteilung unserer Feststellungen im Kontext zum jeweiligen Gesamtergebnis nutzten. Das angewandte Verfahren trägt aus unserer Sicht den Vermögensverhältnissen der Stadt Bitterfeld-Wolfen in angemessener Weise Rechnung und stellt die transparente Nachvollziehbarkeit unserer Entscheidungen sicher.

⁹ gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA

¹⁰ Die Nichtaufgriffsgrenze ist auf 10.000,00 EUR festgelegt (Abschnitt C. dieses Berichtes)

¹¹ § 141 Absatz 3 KVG LSA; die Verfahrensweise entspricht dem Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB für Kapitalgesellschaften, den der Wirtschaftsprüfer zum Jahresabschluss erteilt.

abschlussbezogene Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeit dient der abschließenden Beurteilung festgestellter und nicht korrigierter falscher Angaben im Jahresabschluss (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang) als auch im Rechenschaftsbericht.

Es handelt sich dabei um einen festzusetzenden Betrag. Für die Berechnung dieser abschlussbezogenen Wesentlichkeitsgrenze werden in der Praxis Sätze zwischen 0,25 bis 4 Prozent der Bilanzsumme angewendet.

Wir haben uns bei einer Bilanzsumme von ca. 200.000.000,00 EUR für einen Mittelwert in Höhe von 2 Prozent entschieden. Diese Bezugsgröße wird prozentual auf die Posten (Einsteller) der Bilanz aufgeteilt.

Für die Ergebnis- und Finanzrechnung wendeten wir ausgehend von einer Bandbreite zwischen 0,5 bis 3 Prozent der jeweiligen Hauptposten ebenso einen Mittelwert von 1,5 Prozent an.

Wird die so ermittelte Wesentlichkeit innerhalb eines Postens aufgrund eines Fehlers oder in Addition mehrerer Fehler in den einzelnen Unterpositionen überschritten, so ist der aufgestellte Jahresabschluss mit wesentlichen Mängeln behaftet (wesentliche Feststellungen), die eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerkes zur Folge haben können.

Unabhängig davon ist zu beachten, dass das Korrekturverhalten der Verwaltung wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss des Folgejahres haben kann. Und zwar in der Weise, dass nicht korrigierte Fehler der Jahresabschlussprüfung des Vorjahres fortgeschrieben werden. Dies führt dazu, dass vor der ersten Prüfungshandlung bezüglich des nächsten Haushaltsjahres bereits ein Eintrag in der Fehlerliste und damit eine Teilauslastung der quantitativen Grenzen vorliegen könnte.

Nichtaufgriffsgrenze

Die Nichtaufgriffsgrenze dient der Festlegung eines Betrages unterhalb dessen von einer Unbeachtlichkeit einzelner Fehler ausgegangen werden kann. Diese Fehler bedürfen keiner zwingenden Korrektur, so dass keine Aufrechnung mit weiteren Fehlern erfolgt. Für die Berechnung der Nichtaufgriffsgrenze kann ein Prozentsatz der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze oder ein Festbetrag (maximal 10.000,00 EUR) zur Anwendung kommen. Wir haben uns für einen Festbetrag in Höhe von 10.000,00 EUR entschieden, der generell für alle Bestandteile des Jahresabschlusses gilt.

Ungeachtet dessen, werden Fehler unterhalb der Nichtaufgriffsgrenze in die Dokumentation der erfolgten Prüfung aufgenommen. Diese Fehler haben zwar keinen Einfluss auf das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung, können aber in Verfahrensfehlern begründet sein und werden deshalb ebenso aufgeführt. Handlungs- oder Korrekturbedarf ist dabei der Verwaltung überlassen.

Wesentlichkeit für die Vermögensrechnung 2020

<u>Abschlussbezogen - 2 % der Bilanzsumme</u>	206.748.739,39	2,0%	Wesentlichkeitsgrenze	
			berechnet	gerundet
	Bilanzwerte	Anteil an der Bilanzsumme	Euro	Euro
<u>Postenbezogen</u>	Euro		Euro	Euro
Posten des Anlagevermögens	189.159.436,65	91,5%	3.783.188,73	3.800.000,00
Posten des Umlaufvermögens	17.473.284,54	8,5%	349.465,69	350.000,00
Eigenkapital	78.121.480,97	37,8%	1.562.429,62	1.600.000,00
Sonderposten	74.624.993,99	36,1%	1.492.499,88	1.500.000,00
Rückstellungen	6.570.903,29	3,2%	131.418,07	150.000,00
Verbindlichkeiten	41.826.382,74	20,2%	836.527,65	850.000,00
Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv/passiv)	5.720.996,60	2,8%	114.419,93	150.000,00

Wesentlichkeit für die Ergebnisrechnung 2020

Hauptpostenbezogen - 1,5 % der Erträge und Aufwendungen	Euro		Wesentlichkeitsgrenze	
			berechnet	gerundet
	Euro		Euro	Euro
Erträge aus Verwaltungstätigkeit	84.844.424,02	1,5%	1.272.666,36	1.300.000,00
Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	74.052.360,78	1,5%	1.110.785,41	1.150.000,00

Wesentlichkeit für die Finanzrechnung 2020

Hauptpostenbezogen - 1,5 % der Einzahlungen und Auszahlungen	Euro		Wesentlichkeitsgrenze	
			berechnet	gerundet
	Euro		Euro	Euro
Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	71.027.005,79	1,5%	1.065.405,09	1.100.000,00
Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	56.046.227,46	1,5%	840.693,41	850.000,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.092.639,36	1,5%	76.389,59	100.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.121.199,29	1,5%	106.817,99	150.000,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	18.871.492,60	1,5%	283.072,39	300.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	24.674.249,37	1,5%	370.113,74	400.000,00

Wesentlichkeit für Falschangaben im Anhang und im Rechenschaftsbericht 2020

Bei wertmäßig falschen Angaben bezüglich der Ergebnisse der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung gelten die zu den Teilrechnungen festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen (quantitative Wesentlichkeit). Qualitativ wird in unterlassene oder fehlerhafte Angaben im Anhang und Rechenschaftsbericht unterschieden.

D. Grundlagen der Haushaltswirtschaft und Ausführung des Haushaltsplanes

1. Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Auf der Grundlage des § 100 KVG LSA hat der Stadtrat am 22.01.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Der Beschluss wurde mit Bericht vom 03.02.2020 der Kommunalaufsicht vorgelegt. Von einer Beanstandung sah die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 26.02.2020 ab. Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt vom 13.03.2020 öffentlich bekannt gemacht und erlangte danach Rechtswirksamkeit.

Vom 16.03.-26.03.2020 erfolgte die Auslegung des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen.

Der Dauer der vorläufigen Haushaltsführung stand der Grundsatz der Vorherigkeit entgegen. Danach tritt die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres (vorher) in Kraft¹²; Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist¹³.

Damit konnten neue Entwicklungsimpulse erst verspätet ausgelöst und Fördermittel für Dritte später bereitgestellt werden.

2. Ausführung des Haushaltsplanes

Im laufenden Haushaltsjahr konnten folgende wesentliche Über- bzw. Unterschreitung der Ansätze festgestellt werden, die aber im Saldo zu keiner Verschlechterung des Ergebnisses geführt haben, sondern zu einer Verbesserung.

Das betrifft zunächst den Bereich der Steuern (**Kontenbereich 40**), bei dem es zu einem Mehrertrag i.H.v. 5.774.582,66 EUR kam. Dieser beruhte hauptsächlich auf Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer von 5.246.787,61 EUR.

Das betrifft weiterhin Erträge aus dem **Kontenbereich 47** – Bestandsveränderungen. Im Vorjahr waren hier 3.369.410,00 EUR ausgewiesen, die sich aus der Erfassung neu zugeordneter Grundstücke aus dem „Umlegungsverfahren Wolfen-Nord“ ergaben. Mit dem Jahresabschluss für 2020 kommt es zum Ausweis von 1.157.749,25 EUR aus dem „Umlegungsverfahren Wasserfront“ und aus dem Tausch von Grundstücken. Im Haushaltsplan 2020 gab es dafür keinen Ansatz.

Im **Kontenbereich 41** konnten 1.030.991,00 EUR aus einer ungeplanten Bedarfszuweisung verbucht werden.

Andererseits kam es bei den Erträgen im **Kontenbereich 41** - Zuwendungen und allgemeine Umlagen gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz zu Mindererträgen und Ertragsausfällen i.H.v. 5.182.134,49 EUR. Der größte Teil davon entfiel auf fehlende Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (5.042.633,79 EUR). Das wiederum hat Auswirkungen auf den **Kontenbereich 53** – Transferaufwendungen, unter dem die Zuschüsse an den unternehmerischen und übrigen Bereich ausgewiesen werden. Zum größten Teil handelt es sich bei diesen Zuschüssen um die Weiterreichung von Fördermitteln des Landes/Bundes¹⁴, teilweise aufgestockt mit städtischen Eigenmitteln. Daher kam es parallel zu den genannten Mindererträgen im **Kontenbereich 41** auch zu Minderaufwendungen im **Kontenbereich 53** in Höhe von 6.452.521,59 EUR.

¹² § 100 Abs. 4 KVG LSA

¹³ § 100 Abs. 5 KVG LSA

¹⁴ siehe dazu Erläuterungen im Jahresabschluss zum Rechenschaftsbericht, S. 199/200

Begründet werden kann dies beispielsweise damit, dass bei einigen Maßnahmen keine oder noch keine Umsetzung erfolgte oder durch einen zeitlichen Abstand zwischen der Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln.

Ausführlichere Erläuterungen zu den vorbenannten und allen weiteren Positionen des Ergebnisplanes/der Ergebnisrechnung finden sich im Rechenschaftsbericht und der Anlage zu diesem Bericht.

E. Grundsätzliche Feststellungen

1. vorjähriger Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde dem RPA am 29.04.2022 übergeben. Die Durchführung unserer Prüfung war durch zahlreiche nicht durch uns beeinflussbare Unterbrechungszeiträume geprägt, sodass wir erst am 14.10.2022 zum Abschluss der Prüfung kamen. Die Übergabe des Prüfungsberichtes vom 28.10.2022 erfolgte am 04.11.2022. Die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu den Prüfungsfeststellungen vom 16.01.2023 wurde uns am 30.01.2023 übermittelt.

Der Jahresabschluss 2019, der Prüfbericht des RPA und die Stellungnahme des Oberbürgermeisters lagen dem Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsprechend § 120 KVG LSA erstmals am 29.03.2023 zur Beschlussfassung vor (Beschlussantrag-Nr. 41-2022). Der Beschlussantrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Beschlussantrag wurde in der folgenden Sitzung am 10.05.2023 erneut eingebracht. Dabei wurde ein Änderungsantrag beschlossen. Dieser hatte zum Inhalt, den Jahresabschluss für das Jahr 2019 zu beschließen, dem Oberbürgermeister aber erst die Entlastung zu erteilen, wenn die Umstände zum Grundstücksverkauf Fritz-Weineck-Straße in Wolfen restlos aufgeklärt sind.

Nachdem die Bürgermeisterin dagegen Widerspruch eingelegt hatte, wurde am 21.06.2023 erneut über den Beschlussantrag verhandelt. Der Stadtrat verblieb bei seinem Beschluss vom 10.05.2023.

Auch dagegen legte die Bürgermeisterin mit Schreiben vom 23.06.2023 Widerspruch ein, dieses Mal gerichtet an die Kommunalaufsicht. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 14.09.2023 eine Anhörung zur beabsichtigten kommunalaufsichtlichen Beanstandung durchgeführt. Im Ergebnis dessen wurde der Beschlussantrag 169-2023 erarbeitet, welcher in der Sitzung des Stadtrates am 01.11.2023 mehrheitlich beschlossen und damit dem Oberbürgermeister auch die Entlastung für die Haushaltsführung 2019 erteilt wurde.

2. Buchführung

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat zum Stichtag 01.01.2008 ihre Buchführung auf die doppische Buchführung nach NKHR unter Nutzung der Software AB-Data umgestellt. Für die Anlagenbuchhaltung kommt die Software E&S zur Anwendung. Seitdem wurden die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 sowie die Jahresabschlüsse 2008 bis 2019 nach der für öffentliche Verwaltungen in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Methode der doppelten Buchführung aufgestellt, geprüft und vom Stadtrat beschlossen.

Am 30.10.2019 hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen begonnen, die digitale Rechnungsverarbeitung einzuführen. Sie nutzt für die elektronische Rechnungseingangsbearbeitung und – freizeichnung die Plattform d.3 (von der Codia-Software GmbH), welche eine Schnittstelle zum Finanzverfahren AB-Data hat. Seit dem Haushaltsjahr 2023 sind alle Budgets an dieses Verfahren angeschlossen.

Nachholbedarf sehen wir auch weiterhin bei der Einbeziehung aller Mitarbeiter der Verwaltung in die Gesamtproblematik der Bilanzerstellung. Das Verständnis für die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung, insbesondere die Dokumentation und Nachweisführung, bis hin zu einzelnen Rechen- bzw. Buchungswegen ist nicht in allen Bereichen in ausreichendem Maß vorhanden. Das betrifft ebenfalls die diesbezüglichen Sorgfaltspflichten der beteiligten Organisationseinheiten und die Kontrollpflicht der Fachvorgesetzten.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass sich die dezentral organisierte Geschäftsbuchführung (Haushaltsüberwachung, Anordnungsgeschehen, Bilanzierung usw.) als Teil der Finanzbuchhaltung negativ auswirkt, da es hierdurch oftmals an einer direkten Unterweisung und fachlichen Unterstellung bezüglich der Aufgabenerfüllung der Geschäftsbuchführung fehlt.

An der Positionierung der Verwaltung, an der dezentralen Organisation der Geschäftsbuchführung festzuhalten, hat sich noch nichts geändert. Es wird zwar als nachteilig erkannt, dass durch die Vielschichtigkeit der Arbeitsaufgaben der Budgetverwalter die Buchungsqualität leidet, dennoch überwiegt der Vorteil der Nutzbarkeit des Fachwissens der einzelnen Bereiche im Buchungsgeschehen.

Die zurückliegenden Jahresabschlussprüfungen zeigten jedoch, dass es konkreter Regularien bedarf, um dieses Fachwissen für die Geschäftsbuchführung auch abrufbar und damit nutzbar zu machen. Die Organisation der Buchführung und das nur teilweise vorhandene, rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem¹⁵ ermöglichen aus unserer Sicht keine vollumfängliche Erfassung und Buchführung aller Geschäftsvorfälle nach den GoB.

3. Internes Kontrollsystem (IKS)/Verfahrensregelungen

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen¹⁶. Ein wesentlicher dieser Grundsätze ist der Grundsatz der Vollständigkeit, nach dem sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle im Jahresabschluss zu erfassen sind. Neben den buchführungspflichtigen Vorfällen sind auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, zu berücksichtigen.

Um einzuschätzen, ob dieser Grundsatz eingehalten wird, bedarf es zentraler Systeme. Ein funktionierendes IKS reduziert dabei das Risiko möglicher Fehler. Wie bereits in den Jahresabschlüssen der Jahre 2008 bis 2019 festgestellt, fehlen nach unserer Auffassung weiterhin wichtige Systeme und Verfahrensregelungen für eine wirksame Kontrolle der vollständigen Abbildung aller bilanzrelevanten Sachverhalte im Jahresabschluss:

3.1. System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller bilanz- und steuerungsrelevanten Verträge

Voraussetzung dafür ist der Aufbau eines zentralen Vertragsregisters, in dem alle wirtschaftlich relevanten Verträge mit lang-/längerfristigen Auswirkungen sowie gegebenenfalls auch alle erhaltenen Zuwendungen sowie geleistete Zuwendungen/Zuschüsse an Dritte, die mit einer mehrjährigen einklagbaren Gegenleistung (Rückzahlungsverpflichtung) verbunden sind, mit allen wichtigen Vertragsmerkmalen zentral erfasst und im Folgenden durch dezentral festzulegende Registerverantwortliche gepflegt werden.

¹⁵ siehe nachfolgenden Punkt „3. Internes Kontrollsystem (IKS)“

¹⁶ nach § 118 Abs. 1 KVG LSA

Erst wenn ein solches Vertragsregister vorhanden ist, kann ein Kontrollsystem zur Ableitung aller bilanzrelevanten Fakten/Sachverhalte für die vertragsverwaltenden Bereiche entwickelt werden. Ein zentrales Vertragsregister bildet darüber hinaus die Grundlage für den Aufbau eines Vertragsmanagements. Mangelndes/fehlendes Vertragsmanagement erhöht neben dem Risiko der Bilanz- und Revisionssicherheit auch allgemeine Risiken wie z.B.:

- Nichteinhalten gesetzlicher Vorschriften
- ungleiche Informationsstände/fehlende Aktualität
- schwieriges Auffinden von Verträgen
- inhaltliche Risiken von Verträgen
- Verlust von Verträgen/Vertragsbestandteilen
- Versäumnis von Fristen, Vertragsoptionen etc.

Alle Bemühungen, ein zentrales Vertragsregister aufzubauen, scheiterten bisher an einem nicht (einheitlich) vorhandenen Aktenplan. Ein zwingendes Hemmnis sehen wir darin allerdings nicht.

Zwischenzeitlich gab es diesbezüglich dezentrale Aktivitäten. So wird nach Angaben des Leiters des Amtes für Bau und Kommunalwirtschaft seit dem 01.01.2023 ein amtsinternes Vertragsregister geführt. Inwieweit hieraus amtsinterne Kontrollmechanismen zur Jahresabschlusserstellung Anwendung finden, ist nicht bekannt. Rückschlüsse auf die städtische Bilanz in Gänze ließen diese aber ohnehin nicht zu.

Hinsichtlich der Erfassung aller erhaltenen Zuwendungen bzw. Zuwendungsbescheide soll losgelöst von einem noch zu erstellenden Vertragsregister ein Verfahren Anwendung finden, welches eine vollständige Erfassung aller ab 2023 und darüber hinaus relevanten Fördermittelbescheide bis zum 31.12.2023 absichern soll. (Näheres unter Pkt. 3.2.)

3.2. System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Forderungen aus Zuwendungen

Auch für die Schaffung eines solchen Systems ist zunächst eine vollständige Erfassung aller Fördermittelbescheide erforderlich. Nach einer Mitteilung des Amtes für Haushalt und Finanzen vom 16.08.2023 sollen dafür 2 Erfassungsdateien geführt werden.

Für die in den Zuständigkeitsbereich des SB Bauverwaltung fallenden Zuwendungen wurde bereits in der Vergangenheit eine entsprechende Übersicht angelegt, jedoch nicht aktuell gepflegt. Diese soll weiter genutzt, bis zum 31.12.2023 aktualisiert und zukünftig laufend aktualisiert werden.

Bezüglich aller weiteren, in anderen Bereichen der Stadt verwalteten Zuwendungsbescheide soll eine separate, zentral eingerichtete und von verschiedenen Nutzern geführte Datei Anwendung finden. Auch hier ist eine ordnungsgemäße Erfassung bis zum 31.12.2023 angekündigt, so dass ab dem Jahr 2023 damit eine ordnungsgemäße Erfassung und laufende Aktualisierung aller Zuwendungsbescheide abgesichert sein soll.

Nach erfolgreicher Umsetzung der vollständigen Ersterfassung aller Zuwendungsbescheide wäre sodann ein Kontrollsystem zur Ableitung aller buchungs- und bilanzrelevanten Sachverhalte für die verwaltenden Bereiche zu entwickeln.

Das Prüfungsergebnis in diesem Bereich zeigt, dass hier dringend Handlungsbedarf besteht. Ein solches Kontrollsystem könnte Bestandteil einer (2019 vom LRH empfohlenen)

Dienstanweisung zur Regelung der Abläufe (von der Beantragung über die Umsetzung bis hin zur Abrechnung) eines Fördermittelmanagements sein.

3.3. System zur Erfassung und Prüfung aller Prozesse auf Steuerrelevanz¹⁷

Die federführende Bearbeitung dieser Thematik erfolgt durch das Amt für Haushalt und Finanzen. Seit dem Jahr 2023 ist hierfür der mit 2 Mitarbeiterinnen besetzte Bereich Umsatzsteuer zuständig. Die Einführung eines Tax Compliance Management Systems ist angekündigt. An der Anpassung relevanter Benutzungs- und Gebührensatzungen wird aktuell und fortlaufend gearbeitet. Ziel ist die Umsetzung der Umsatzsteuerreform zum 01.01.2025.

3.4. System zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten

Mit der Einführung der digitalen Rechnungsverarbeitung am 30.10.2019 hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Voraussetzung geschaffen, ein Kontrollsystem zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller Verbindlichkeiten zu entwickeln. Seit dem Jahr 2023 sind nunmehr alle Budgets an das Verfahren angeschlossen.

Ob und in welcher Weise Kontrollmechanismen zur Jahresabschlusserstellung erarbeitet wurden und in den budgetverwaltenden Bereichen Anwendung finden, ist nicht bekannt.

3.5. Forderungsmanagement

Mit den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 hatten wir u.a. festgestellt, dass das Verfahren der Pauschalwertberichtigung teilweise schwerlich nachvollziehbar und wenig dokumentiert ist. Wir empfehlen eine diesbezügliche Überarbeitung des Verfahrens.

Im Zuge seiner turnusmäßigen Prüfung im Jahr 2019 bewertete der Landesrechnungshof die Bearbeitung der Forderungen als unwirtschaftlich (dezentral). Der LRH empfahl der Stadt den Aufbau eines modernen Forderungsmanagements nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

In der Stellungnahme des OB vom 29.07.2022 an die KAB (zum Prüfbericht des LRH vom 31.03.2021) wurde durch den Sachbereich Stadtkasse/Vollstreckung folgender Sachstand mitgeteilt:

- 1) vorbereitete Anpassung der aktuellen DA 30 zur Umsetzung einer effizienteren Bearbeitung von Forderungen durch
 - a) Wertgrenzen (Insolvenz, Vollstreckung, Entscheidung Niederschlagung u.a.)
 - b) Umstellung von Bearbeitungsabläufen (Mahnungen, Vollstreckungen)
 - c) Trennung von Niederschlagung und Wertberichtigung
 - d) Muster-Anlagen bzw. Überblick über mögliche Vorgehensweisen als Anlagen zur DA
 - e) Schulung der Sachbereiche hinsichtlich der neuen Inhalte nach Freigabe geplant
- 2) vorbereitete Anpassung der aktuellen DA 29 Anlage 7
 - a) Regelungen zu Einzelwertberichtigung, pauschaler Einzelwertberichtigung und Abschreibung
- 3) Anpassungen im Bereich Vollstreckung
 - a) personelle Verstärkung im Vollstreckungsdienst (zu Lasten Außendienst)
 - b) Aufarbeitung der Rückstände nach Mahnung
 - c) umfassende Nutzung aller Vollstreckungsmöglichkeiten durch den Innendienst vor Übergabe an den Außendienst

¹⁷ spätestens ab 2023 entsprechend der neuen Abgrenzungskriterien für die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand nach § 2b UStG

- d) Strukturierung, Überprüfung und Dokumentation der aktuellen Prozesse mit dem Ziel, eine einheitliche und systematische Bearbeitung zu ermöglichen
- e) Umsetzung der Bagatellgrenzen nach Inkrafttreten der geänderten DA 30
- 4) regelmäßige (vierteljährliche) Erhebung der offenen Posten
 - a) vierteljährlich auf Personenkonten und Auswertung der Ergebnisse
 - b) mind. halbjährlich auf Sachkonten
 - c) für ungemahnte Forderungen erfolgt Rücksprache mit den Fachämtern
 - d) Abfrage offener Forderungen hinsichtlich Wertberichtigungsbedarf im Rahmen des Jahresabschlusses

Die neue DA Nr. 30¹⁸ trat zwischenzeitlich zum 01.01.2023 in Kraft. Dort sind fast alle der angesprochenen Punkte geregelt und werden spätestens seit diesem Zeitpunkt entsprechend angewendet. An allen anderen, nicht direkt die DA 30 betreffenden, Punkten¹⁹ wird ebenfalls gearbeitet.

3.6. System zur Sicherstellung der Erfassung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

In vergangenen Jahresabschlüssen und mehrfach wiederum im Jahresabschluss 2020 war festzustellen, dass die Stadt nicht alle in ihrem Eigentum befindlichen Vermögensgegenstände bilanziert hat (z. B. Verkäufe von Grundstücken, die nicht bilanziert waren). Wir empfehlen und empfehlen weiterhin, verlässliche Strukturen/Regelungen/Kontrollsysteme zu schaffen, die eine vollständige Darstellung des Anlagevermögens gewährleisten.

Seit dem Jahr 2020 fordert das Amt für Haushalt/Finanzen unterjährig (quartalsweise) Vollständigkeitserklärungen von den Ämtern/Stabsstellen, in denen diese u.a. bestätigen „...dass alle notwendigen Unterlagen vollständig übergeben und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden sind..., alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vollständig berücksichtigt wurden ...“.

Es ist nicht bekannt, ob und welche Kontrollen diesen Bestätigungen vorausgehen und welche Konsequenzen fehlerhafte Bestätigungen nach sich ziehen. Dafür fehlen auch Vorgaben für ein einheitliches Vorgehen. Insofern sehen wir hierin kein funktionierendes Kontrollsystem, sondern lediglich eine Abforderung von Erklärungen, die eine vermeintliche Sicherheit suggerieren.

3.7. Regelungen für den Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen (Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „geringfügig“)

Unbestimmte Rechtsbegriffe in anzuwendenden Rechtsvorschriften bedürfen einer eindeutigen Definition. Ansonsten sind die zu beachtenden Vorgaben nicht umsetzbar.

Nach den Vorschriften²⁰ sind vier Pflichtfälle für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung definiert. Einer davon betrifft zu leistende Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, es sei denn es handelt sich um eine geringfügige Investition oder Investitionsfördermaßnahme²¹. Letzteres gehört zu den 4

¹⁸ Dienstanweisung Nr. 30 für die zwangsweise Einziehung, den Ausfall, die Minderung und die Zurückstellung von Forderungen der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

¹⁹ wie z.B. die Schulung der einzelnen Bereiche oder die Verstärkung des Vollstreckungsdienstes

²⁰ § 103 Abs. 2 KVG LSA

²¹ § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA

Tatbeständen²², die von einer Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes freistellen. Auf Grund des Fehlens einer Wertgrenze sind hier subjektive Auslegungen möglich. Wir gaben deshalb schon in vorjährigen Jahresabschlüssen die Empfehlung, durch den Stadtrat entsprechende Regelungen treffen zu lassen.

Das Amt für Haushalt und Finanzen hält die Festlegung einer Wertgrenze zur eindeutigen Auslegung der Gesetzlichkeiten allerdings nicht für erforderlich.

Wir erneuern auch in diesem Jahresabschluss unsere Empfehlung zur Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „geringfügig“ im Zusammenhang mit dem Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

F. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

1. Inventur

Nach den Vorschriften²³ ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

Nach der städtischen Inventurrichtlinie ist für die Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 eine Buch- oder Beleginventur vorgesehen.

Zur Durchführung der Buchinventur 2020 wurde uns auf Nachfrage mitgeteilt, dass der buchmäßige Endbestand gemäß Inventarverzeichnis aus dem E & S Anlagenbuchhaltungsprogramm ermittelt und die Inventarlisten für das HHJ 2020 generiert werden konnten.

Gemäß Inventurrichtlinie des Landes kann eine Buchinventur durchgeführt werden, wenn eine ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung gesichert ist²⁴. Danach setzt die Durchführung einer Buchinventur voraus, „dass für die betreffenden Vermögensgegenstände ein Inventarverzeichnis geführt wird. Im Inventarverzeichnis müssen alle Zu- und Abgänge ordnungsgemäß und zeitnah erfasst sein. Am Inventurstichtag kann der buchmäßige Endbestand anhand des Inventarverzeichnisses ermittelt und in die Inventarlisten vorgetragen werden.“

Festzustellen ist aber, dass das Inventarverzeichnis der Stadt bisher nicht vollständig war bzw. die dafür relevanten Daten aus der Schnittstelle (vom Fachamt bezeichnet als „Postkasten“) zwischen Finanz- und Anlagenbuchhaltung zum Inventurstichtag nicht vollständig zeitnah abgearbeitet waren. Nach der endgültigen Freigabe einer Anordnung (durch die Stadtkasse) stehen die Daten, welche für die Anlagenbuchhaltung relevant sind, in der Schnittstelle zwischen Finanz- und Anlagenbuchhaltung bereit. Erst nach deren Bearbeitung in der Anlagenbuchhaltung selbst werden diese Daten Bestandteil der Anlagenbuchhaltung. Bis dahin besteht ein Unterschied zwischen den Ständen in der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung.

Bislang war eine zeitnahe Abarbeitung in der Anlagenbuchhaltung nicht gegeben und das Inventarverzeichnis damit nicht vollständig nachgewiesen.

Außerdem ist festzuhalten, dass es keinen Inventurrahmenplan per 31.12.2020 gab und dass eine Inventur nicht zum Stichtag bzw. zeitnah dazu²⁵ durchgeführt wurde.

²² nach § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA

²³ § 113 KVG LSA und Inventurrichtlinie LSA

²⁴ InventRL Punkt 3.2, 5. Absatz

²⁵ siehe Inventurrichtlinie 2. Inventurplanung, c) zeitlicher Ablauf: „Die Stichtagsinventur (Inventur am Bilanzstichtag) muss nicht am Bilanzstichtag, jedoch zeitnah – maximal zehn Tage vor oder zehn Tage nach dem Bilanzstichtag – durchgeführt werden.“

Wie zuvor dargestellt, ist die ordnungsgemäße und zeitnahe Erfassung aller Zu- und Abgänge im Sachanlagevermögen eben nicht gewährleistet. Damit sind aus unserer Sicht die grundlegenden Voraussetzungen für eine Buchinventur nicht erfüllt. Die Schaffung dieser Voraussetzungen ist nach unserer Ansicht unumgänglich und alternativlos. Zur Beurteilung der Buchinventur zum 31.12.2020 ist darüber hinaus folgendes festzustellen:

Für das Jahr 2019 war erstmals eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgt. Die durchgeführte Inventur war jedoch gescheitert, wie in den Vorjahren auch. Die Ordnungsmäßigkeit war nicht gegeben²⁶. Wir empfehlen dringend eine zeitnahe Wiederholung der körperlichen Inventur.

Nach der Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Jahresabschlussbericht 2019 ist die nächste körperliche Bestandsaufnahme nach städtischer Inventurrichtlinie erst zum 31.12.2024 vorgesehen, im günstigsten Fall zum 31.12.2023. Damit bleibt festzuhalten, dass bis dahin berechtigte Zweifel an der Korrektheit der nachfolgenden Jahresabschlüsse fortbestehen, da es den Buch- oder Beleginventuren der Jahre 2020 bis mindestens 2022 an einer korrekten Basis mangelt.

Ohne gewissenhaft durchgeführte Bestandsaufnahme des gesamten kommunalen Vermögens und der Schulden besteht ein hohes Risiko bezüglich der Korrektheit der ausgewiesenen Bestände der Bilanz 2020 als auch der Folgejahre. Die wertmäßigen Auswirkungen sind durch uns nicht beurteilbar.

Dieser Umstand lässt für den Jahresabschluss 2020 wie auch für die folgenden Jahresabschlüsse bis zur ordnungsgemäßen Durchführung einer vollständigen Inventur nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk zu.

2. Vermögensrechnung

Feststellungen aus Vorjahren

Von den verbliebenen unbestätigten Sachverhalten aus Vorjahren war im Jahresabschluss 2019 die Problematik der Bewertung und Umgliederung von Straßenentwässerungsanlagen nach wie vor ungeklärt. Angekündigt war eine erneute Prüfung durch das Amt für Haushalt/Finanzen für den Jahresabschluss 2020. Der Sachverhalt ist auch im Jahresabschluss 2020 noch offen und soll nunmehr mit dem Jahresabschluss 2021 geklärt werden (Anhang zum Jahresabschluss 2020, Seite 83).

Feststellungen zum Jahresabschluss 2019

Diese waren hauptsächlich im Bereich des Anlagevermögens, der Forderungen und der Sonderposten zu treffen. Ausführliche Erläuterungen geben wir in der Anlage zu diesem Bericht. Neben den dort aufgeführten 13 Feststellungen waren auch solche, allgemeiner Art zu treffen, die im Einzelfall zwar unterhalb der Nichtaufgriffsgrenze blieben, wegen ihrer Häufigkeit und/oder Bedeutung aber dennoch Erwähnung finden sollen.

Feststellungen allgemeiner Art

Nachbuchungen zur Eröffnungsbilanz

Diese waren in mehreren Fällen nötig, da Grundstücke in der städtischen Bilanz nicht erfasst waren (Anhang zum Jahresabschluss 2020, Seite 75-76). An dieser Stelle sei bemerkt, dass die Vollständigkeitserklärungen der Fachämter daher fragwürdig sind.

²⁶ siehe Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, F. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019, 1. Inventur

fehlende bilanzielle Wertkorrekturen trotz Verkehrswertgutachten

In mehreren Fällen wurden trotz vorliegender Verkehrswertgutachten keine Wertkorrekturen im entsprechenden Rechnungsjahr vorgenommen. Das jedoch ist mit Bekanntwerden der Gutachten zwingend erforderlich, da es sich dabei um wertaufhellende Tatsachen handelt. Die Bilanz muss die tatsächlichen Vermögensverhältnisse widerspiegeln.

Konto 082200 Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung (150,00 – 1.000,00 EUR/netto)

Dieses Konto weist auffallend viele unkorrekte Buchungen unterschiedlichster Art auf (siehe interne Prüfungsdokumentation Seiten 27-28). Die Fehlerquote offenbart an dieser Stelle erhöhten Schulungsbedarf der Budgetverwalter.

Bilanzierung von Kostenbeteiligungen bei Gemeinschaftsbaumaßnahmen

In den Jahresabschlüssen der Stadt werden Kostenbeteiligungen Dritter bei Gemeinschaftsbaumaßnahmen als Sonderposten ausgewiesen. Nach unserer Auffassung wären sie als Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) des jeweiligen Vermögensgegenstandes zu buchen.

Im Nachgang zu Feststellungen aus vorjährigen Jahresabschlüssen sollte eine Übereinkunft zwischen dem Amt für Haushalt/Finanzen und uns getroffen werden, wie Kostenbeteiligungen aus Gemeinschaftsbaumaßnahmen zu bilanzieren sind. Auch nach jahrelanger Auseinandersetzung konnte hier kein Kompromiss gefunden werden, so dass auch zukünftig die gegensätzlichen Auffassungen zur angewandten Bilanzierungsmethode fortbestehen. Nachfolgend dokumentieren wir unsere Sicht der Angelegenheit und den prüfungsseitigen Umgang mit diesem Sachverhalt im diesjährigen und in folgenden Jahresabschlüssen, solange die Verwaltung die, von ihr gewählte, Bilanzierungsmethode beibehält.

Begründung:

Die Abbildung als Sonderposten widerspricht u.E. sowohl dem Kontenrahmenplan als auch grundlegendem Bilanzierungsverständnis.

Kostenbeteiligungen stellen keine Zuwendung bzw. keinen Zuschuss und damit auch keinen Sonderposten dar. Der Hauptcharakterzug einer Zuwendung liegt in einem einseitigen Geld-, Güter- oder Dienstleistungstransfer ohne marktwirtschaftlichen Leistungsaustausch. Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung findet bei einer Zuwendung keine Anwendung.

Hier verfolgt die Hingabe der „Zuwendung“ in Form einer Kostenbeteiligung jedoch einen eigenwirtschaftlichen Zweck des „Zuwendungsgebers“. Im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahme erspart er sich die volle Kostenübernahme und zahlt lediglich einen zuvor bestimmten Anteil.

Weiterhin weisen die beteiligten Dritten diese Kostenerstattung bereits als AHK aus. Hier erfolgte die Nachfrage beim Abwasserzweckverband Westliche Mulde, der derartige Kosten als AHK des Kanals aktiviert. Dies ist auch nachvollziehbar, da diese Kosten auch im Rahmen des Kanalbaus investiv angefallen sind. Im bevorstehenden Gesamtabschluss wären somit doppelte AHK ausgewiesen, welches sich ausschließt.

Gegenargumente:

Die Argumente zur Passivierung dieser Kostenbeteiligungen unter der Position „Sonderposten“ sind jedoch auch nachvollziehbar und begründet. Durch die Anwendung des Bruttoprinzips wird der jährliche Werteverzehr höher ausgewiesen. Der damit verbundene Finanzierungseffekt der Abschreibungen lässt eine Reinvestition eher zu, als bei der Reduzierung der AHK.

In Würdigung der Gegenargumente schlugen wir eine Kompromisslösung vor: Aufgrund unkonkreter Gesetzeslage, mangelnder Rechtsprechung und der vorgebrachten Argumente akzeptieren wir die Verfahrensweise der Passivierung dieser Kostenerstattungen als Sonderposten unter der Voraussetzung, dass für solche Sachverhalte ein sonstiger Sonderposten unter der Bezeichnung „Kostenbeteiligungen“ anzulegen ist. Da die Bildung von Sonderposten nach Kontenrahmenplan den Sachverhalt einer Zuwendung erfordert, diese aber hier nicht vorliegt, wäre u.E. damit zumindest eine eindeutige bilanzielle Abgrenzung zu erzielen.

Die Erfüllung unseres Teils des Kompromisses, der Bildung eines separaten Sonderpostens, wurde vom Amt für Haushalt/Finanzen jedoch alternativlos abgelehnt.

Dennoch bleiben wir bei unserer angekündigten Akzeptanz der Ausweisung solcher Sachverhalte als Sonderposten und bei dem Verzicht der Beanstandung und Ausweisung von Prüfungsdifferenzen, distanzieren uns aber ausdrücklich von dieser Bilanzierungsmethode.

Wesentliche Feststellungen

Mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten, fehlerhaften Ausweisung der Position 2 – Umlaufvermögen waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.

Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze

Die Prüfung der Position 2 „Umlaufvermögen“ ergab Feststellungen, die addiert zur Überschreitung der für diese Position definierten Wesentlichkeitsgrenze (siehe Abschnitt C dieses Berichtes) führte.

Bei einer Wesentlichkeitsgrenze von 350.000,00 EUR ziehen unsere Feststellungen zur Position 2 „Umlaufvermögen“ eine Gesamtprüfungsdifferenz von 882.751,42 EUR nach sich. Aus diesem Grund können wir diesen Teil des Jahresabschlusses nicht bestätigen. Wir verweisen hierzu auf Abschnitt G. Bestätigungsvermerk.

Betroffen sind die Unterpositionen

- 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
- 2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- 2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen in der Anlage zu diesem Bericht.

3. Ergebnisrechnung

Eine Vielzahl von Feststellungen steht im direkten Zusammenhang zu den Feststellungen zur Vermögensrechnung. Weitere Mängel sind auf fehlerhafte Kontierungen und Buchungsverfahren zurückzuführen. Im Einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen in der Anlage zu diesem Bericht.

Eine Feststellung allgemeiner Art ergab sich hinsichtlich der

Periodengerechten Abgrenzung:

Gehäuft festgestellt wurde, dass periodenübergreifende Buchungen im Rahmen der Anordnung zwar mittels Kostenstellenaufteilung periodengerecht aufgeteilt wurden, was in der Ergebnisrechnung jedoch ohne Auswirkungen blieb. Die Abgrenzung in der KLR hat nach

Angaben des Amtes für Haushalt und Finanzen den Sinn, diese Buchungen im Zuge der Jahresabschlusserstellung nochmals zu betrachten und der korrekten Periode zuzuordnen. Die gehäuft aufgetretenen Fälle machen deutlich, dass es an der Umsetzung dieser Verfahrensweise mangelt. Zu den einzelnen Fällen verweisen wir auf die Anlage zu diesem Bericht. Wesentliche Feststellungen waren nicht zu treffen.

4. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung bildet lediglich die Zahlungsflüsse ab. Die Liquiden Mittel stimmten mit den Bankbeständen überein und waren nachgewiesen. Aus diesem Grund wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 kein wesentliches Augenmerk auf diesen Teil des Jahresabschlusses gelegt.

5. Anhang, Rechenschaftsbericht, Anlagen

Erläuterungen zum Anhang und Rechenschaftsbericht sowie zu den Anlagen geben wir in der Anlage zu diesem Bericht. Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

6. Fazit

Insgesamt können wir trotz der zu treffenden Feststellungen einschätzen, dass der Jahresabschluss der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2020 weitestgehend auf der Grundlage aller unmittelbar und mittelbar für die Rechnungslegung für Kommunen geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurde. Ergebnis- und Finanzrechnung waren weitestgehend ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Korrespondenz zwischen den ausgewiesenen Werten der Bilanz, der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung und den Angaben im Anhang, Rechenschaftsbericht und den Anlagen ist grundsätzlich gegeben. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Gesamteinschätzung ist das Ergebnis der Prüfung

- der Inventur (Abschnitt F, Nr. 1, Seite 15 dieses Berichtes) und
- der Position des Umlaufvermögens (Position 2. Umlaufvermögen – Anlage zu diesem Bericht, ab Seite 19).

Wir verweisen hierzu auf den nachfolgenden Abschnitt G – Bestätigungsvermerk.

G. Bestätigungsvermerk

Die örtliche Prüfung²⁷ obliegt dem Rechnungsprüfungsamt²⁸ der Stadt Bitterfeld-Wolfen und umfasst auch die Prüfung des Jahresabschlusses²⁹.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang sowie dem beizufügenden Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen³⁰ – der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung haben wir in unserem Prüfungsbericht³¹ definiert.

Für die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss war die Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Bitterfeld-Wolfen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt verantwortlich.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung dahingehend abzugeben, ob der Jahresabschluss sowie seine Anlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt wurden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermitteln³². Dieses zusammengefasste Gesamturteil über das Ergebnis der Prüfung ist im Bestätigungsvermerk wiederzugeben, dessen Kernaussage sich ausschließlich auf die Rechnungslegung bezieht. Es basiert auf den einzelnen Prüfungsfeststellungen, die zu werten sind und aus denen ein abschließendes Gesamtergebnis abzuleiten ist.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Ergebnisrechnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist für das Jahr 2020 ordentliche Erträge i.H.v. 83.895.170,31 EUR und ordentliche Aufwendungen i.H.v. 72.861.314,71 EUR aus.

Das Haushaltsjahr 2020 schließt damit in der ordentlichen Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 11.033.855,60 EUR ab. Nach Verrechnung mit dem außerordentlichen Ergebnis i.H.v./-. 241.792,36 EUR ergibt sich ein Jahresergebnis i.H.v. 10.792.063,24 EUR.

Der geforderte Haushaltsausgleich³³ konnte demnach im Haushaltsjahr 2020 erreicht werden. Die Vermögensrechnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen weist zum 31.12.2020 eine Bilanzsumme i.H.v. 206.748.739,39 EUR aus.

Die Prüfer gelangen zu der Einschätzung, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen im Haushaltsjahr 2020 über ein **weitgehend** geordnetes und zweckdienliches Finanzwesen verfügt.

²⁷ § 136 KVG LSA

²⁸ § 138 KVG LSA

²⁹ gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA nach den inhaltlichen Vorgaben des § 141 KVG LSA

³⁰ gemäß § 118 KVG LSA

³¹ vom 21.11.2023 unter Position B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

³² § 141 Absatz 3 KVG LSA

³³ nach § 98 Absatz 3 KVG LSA

Auf Grund des Ergebnisses der von uns durchgeführten Prüfung erteilen wir folgenden

eingeschränkten Bestätigungsvermerk

„Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Feststellungen zum Jahresabschluss 2020 zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Die Einschränkung wird wie folgt definiert:

1. Die durchgeführte Inventur zum 31.12.2019 war gescheitert. Damit bleibt festzuhalten, dass bis zur nächsten körperlichen Bestandsaufnahme berechnete Zweifel an der Korrektheit der Jahresabschlüsse fortbestehen. Somit mangelt es der Buch-/ Beleginventur des Jahres 2020 an einer korrekten Basis.
Die Inventurunterlagen und das Inventar sind Bestandteile der Rechnungslegung, deren Ordnungsmäßigkeit nicht gegeben ist. Dieser Teil der Rechnungslegung kann nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden. Damit besteht ein wesentlicher qualitativer Mangel des Jahresabschlusses.
2. Die Prüfung der Vermögensrechnung 2020 ergab unter der Position 2 „Umlaufvermögen“ mehrere Feststellungen, die addiert zur Überschreitung der für diese Position definierten Wesentlichkeitsgrenze führte. Bei einer Wesentlichkeitsgrenze von 350.000,00 EUR ziehen unsere Feststellungen zur Position 2 „Umlaufvermögen“ eine Gesamtprüfungsdifferenz von 882.751,42 EUR nach sich. Der Jahresabschluss ist deshalb mit einem wesentlichen quantitativen Mangel behaftet.

Mit diesen Einschränkungen entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Wesentlichen den Vorschriften sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein weitestgehend den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bitterfeld-Wolfen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend dar.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Bitterfeld-Wolfen, 21.11.2023



Bauermann
Prüfer



Fischer
Prüferin



Pachali
Prüferin



Grimm-Beyrichen
Leiterin RPA